

5061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des  
Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des am 20. Dezember 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Durch die Rechtsfortentwicklung im innerstaatlichen Recht Österreichs und Spaniens, aber auch zur Anpassung des Abkommens an das OECD-Musterabkommen im Bereiche der Besteuerung von Zinseneinkünften ist eine Revision des aus dem Jahre 1966 stammenden Doppelbesteuerungsabkommens vordringlich geworden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die steuerliche Motivation für eine Kapitalflucht, hervorgerufen durch die nicht OECD-konforme Zuteilungsregel des Besteuerungsrechtes für Zinsen aus Staatsanleihen, beseitigt werden.

Das vorliegende Abkommen hat den Charakter eines gesetzändernden Staatsvertrages. Gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, dem vorliegenden Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 18. Juli 1995

Erhard Meier  
Berichterstatter

Dr. Peter Kapral  
Stv. Vorsitzender